

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Pascal Meiser, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Victor Perli, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Von Dänemark lernen – Keine Staatshilfen für Konzerne in Steueroasen oder Gewinnentnahmen wie Dividenden und Aktienrückkäufe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die dänische Regierung hat angekündigt, Unternehmen mit Sitz in Steueroasen sowie Unternehmen, die Dividenden ausschütten oder Aktienrückkäufe tätigen, von ihren Hilfsprogrammen zur Bewältigung der Corona-Krise auszuschließen. Weitere EU-Staaten wie Frankreich, Österreich und Polen haben ähnliche Gesetzesvorhaben angekündigt.

In Deutschland ist es weiter möglich, vor Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, etwa aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Dividenden auszuschütten. Aktienrückkäufe sind generell nicht untersagt. Bei KfW-Krediten sind lediglich Gewinnausschüttungen begrenzt. Dort, wo Hilfen haushaltswirksam werden, sollten schärfere Bedingungen gelten.

Auch die Nutzung von Steueroasen ist für Empfänger staatlicher Hilfen bisher nicht sanktioniert. Dies gilt nicht einmal für die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete, die weder EU-Staaten wie die Niederlande oder Luxemburg noch US-Jurisdiktionen wie Delaware und andere Steueroasen gemäß Corporate Tax Haven Index (<https://corporatetaxhavenindex.org/>) enthält.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen im Rahmen der Corona-Krise, die aus dem Bundeshaushalt besichert oder finanziert werden, für die Dauer der Programme mit folgenden Bedingungen zu unterlegen:

1. Unternehmen mit Sitz in einer Steueroase ist der Zugang zu verwehren. Für die Anwendung dieser und der folgenden Bedingung ist durch die Bundesregierung eine nationale Definition von Steueroasen zu entwickeln, die über die EU-Liste

nicht kooperativer Länder und Gebiete hinausgeht, sich an umfassenderen Kriterien zur Null- und Niedrigbesteuerung orientiert und auch EU-Mitgliedstaaten bewertet. Unternehmen mit Anteilsbesitz oder Tochterunternehmen in einem Land oder Gebiet auf der EU-Liste sind wie jene mit Sitz in einer Steueroase auszuschließen.

2. Für große Unternehmen gemäß Richtlinie 2013/34/EU, die über Tochtergesellschaften bzw. Anteilsbesitz in einer Steueroase gemäß zu erstellender nationaler Liste verfügen, ist die Veröffentlichung länderspezifischer Berichte zu wichtigen Kennzahlen wie Umsätzen, Gewinnen, Anzahl der Beschäftigten und gezahlten Steuern für alle Staaten in denen das Unternehmen wirtschaftlich aktiv ist (public country by country reporting) vorzuschreiben.
3. Gewinnausschüttungen wie Dividenden oder andere Entnahmen sowie Bonuszahlungen für Manager und Aktienrückkäufe sind zu untersagen. Diese Regelung ist für das Geschäftsjahr 2020 so umzusetzen, dass eine Umgehung der Bestimmung durch Ausschüttungen vor Beantragung ausgeschlossen ist und die Anforderung sich in allen Kreditverträgen widerspiegelt.
4. Jenseits der geltenden Vergütungsbeschränkungen des KfW-Schnellkredits sind die Gesamtbezüge von Vorständen einschließlich anderer Vergütungen wie Aktienoptionen auf maximal das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe des jeweiligen Unternehmens zu begrenzen.

Berlin, den 5. Mai 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion